

Verordnung des Landreises Bad Tölz-Wolfratshausen über das Landschaftsschutzgebiet „Schönberg“ in den Gemeinden Deining und Egling, jetzt Egling, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Aufgrund der Verordnung zur Anpassung bewehrter Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete an der Reform des Nebenstrafrechtes vom 28.4.1982, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen vom 29.5.1982 und berichtigt am 2.10.1982, wird die Schönberg-Verordnung in der nun geltenden Fassung neu bekanntgemacht.

1. In dem 2. Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes und zur Anpassung von Straf- und Bußgeldvorschriften an das Bundesrecht wurden die Bewährungsvorschriften im Bayer. Naturschutzgesetz geändert; daher sind auch die Bewährungsvorschriften in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen anzupassen. Mit dieser – kraft Gesetz – notwendig gewordenen Änderung wurden gleichzeitig die Namensgebungen für den Landkreis und die Gemeinden aufgrund der Landkreis- und Gemeindegebietsreform angepaßt.
2. Nachstehende Anordnung wurde aufgrund der Art. 10 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 55 Abs. 3, Art. 10 Abs. 3, Art. 55 Abs. 1 Satz 2 und Art. 45 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG), berichtigt und ist nunmehr in der neuen Fassung weiterhin gültig.

Die Genehmigung hierzu erteilte mit Schreiben vom 14.4.1982 Nr. 820-8620-1/81 die Regierung von Oberbayern. Vollständigkeitshalber ist die gesamte Anordnung einschließlich einer Karte im Maßstab 1:25.000 abgedruckt.

Verordnung des Landkreises Bad Tölz-Wolfratshausen über das Landschaftsschutzgebiet „Schönberg“ in den Gemeinden Deining und Egling, jetzt Egling, Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Auf Grund der §§ 5 und 17, 19 Abs. 1 und 2, 23, 23 a des Naturschutzgesetzes vom 26.6.1935 (BayBS Ergänzungsband S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.7.1970 (GVBl. S. 345) sowie der §§ 11, Abs. 3, 13 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Naturschutzgesetzes vom 31.10.1935 (BayBS ErgB S. 4) in der Fassung der Verordnung vom 10.9.1959 (GVBl. S. 233) i. V. mit Art. 62 Abs. 1 Nr. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i. d. F. d. Bekanntmachung vom 19.11.1970 (GVBl. S. 601) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen vom 19.2.1971 (GVBl. S. 65) erläßt der Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 20.7.1973, Nr. 230-8459-TÖ 2 genehmigte

Verordnung

§ 1 Schutzgebiet

(1) Der Schönberg im Gebiet der Gemeinden Deining und Egling wird in dem im Abs. 2 näher bezeichneten Umfang dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Die Inschutznahme bezweckt nicht nur die Erhaltung des typischen Landschaftsbildes sowie der Pflanzen- und Tierwelt, sondern auch die Schaffung und Offenhaltung von freien Zugängen und Wanderwegen zu den landschaftlichen Schönheiten für die Bevölkerung.

(2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes verlaufen wie folgt:

Die Westgrenze verläuft von der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße Deining-Hornstein entlang der Gemeindeverbindungsstraße Hornstein-Sachsenhausen bis zum Schnittpunkt dieser Straße mit der Gemeindegrenze Deining-Egling.

Ab hier bildet die westliche Begrenzung die Westgrenzen der Grundstücke der Gemarkung Ergertshausen, Fl. Nrn. 644, 645, 649, 648 und 647 und mündet wieder in der Gemeindeverbindungsstraße Hornstein-Sachsenhausen.

Die südwestliche Grenze umschließt das gesamte Grundstück Fl. Nr. 647, Gemarkung Ergertshausen und mündet wieder in die Gemeindeverbindungsstraße Hornstein-Sachsenhausen.

Hier biegt sie in nördlicher Richtung ab, umgeht das Grundstück Fl. Nr. 637 und mündet an der Westgrenze der Fl. Nr. 635 in einen Feld- und Waldweg, der dann in östlicher Richtung bei Bodenpunkt 640 in die Kreisstraße TÖL 21 mündet.

Die **Ostgrenze** wird durch die Kreisstraße TÖL 21 gebildet. Sie umschließt in nördlicher Richtung die Grundstücke Fl. Nrn. 537 und 540, Gemarkung Deining, und mündet an der Grenze des Grundstückes Fl. Nr. 699, Gemarkung Deining, zu Grundstück Fl. Nr. 698, Gemarkung Deining, in einen Feld- und Waldweg, der an der Grenze des Grundstückes, Gem. Deining, Fl. Nr. 696 zu 695, in den Feld- und Waldweg mündet, der die Fl. Nr. 672, Gemarkung Deining, hat. Dieser Weg mündet bei dem Schnittpunkt der Fl. Nr. 673, 787 und 671, Gemarkung Deining, in die Gemeindeverbindungsstraße Deining-Hornstein. Diese Straße ist die **Nordgrenze** des Landschaftsschutzgebietes.

(3) Das Schutzgebiet umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke der Gemarkung Deining (Teilflächen sind mit T gekennzeichnet):

486	524	694 T	745 T	1195	1229	1261
487	525	695 T	746	1196	1230	1262 T
488	526	696 T	747	1197/3	1231	
489	527	697 T	748 T	1198	1232	
490	528	698 T	749	1200	1233	
491	529	699	750	1201	1234	
492	529/2	700	751 T	1202	1235	
494 T	530	701	752 T	1203	1236	
495 T	531	702	1128	1204	1237	
496 T	532	703	1130	1205	1238	

497 T	533	704	1131	1206	1239
498 T	534	705	1132	1207	1239/2
499	535 T	706	1137	1208	1239/3
500	536 T	707	1137/1	1209	1240
501	537 T	708	1155	1210	1242
502	538	712	1178 T	1211	1243
503	539	715	1179 T	1212	1244
504	540	716	1180 T	1213	1245
505	672 T	717	1183 T	1214	1246
506	673	718	1184	1215	1247
507	674	719	1186	1216	1248/1
508	675	720	1186/2	1217	1248/2
510	677	721	1187	1218	1250
512	678	722	1187/2	1219	1251
513	680	723	1188	1220	1252
514	681	724	1189	1221	1253
518	682	725	1190	1222	1254
518/2	686	726	1191	1223	1255
518/3	687	727	1192	1224	1256
519	688	729	1192/2	1225	1257
521	689	734 T	1193	1226	1258
522	690	743 T	1193/2	1227	1259
523	693	744 T	1194	1228	1260

und Grundstücke der Gemarkung Ergertshausen (Teilflächen sind mit T gekennzeichnet)

442	577	593	607	624	645
524	578	593/2	608	626	647
525	579	594	609	627	648
528	580	594/2	610	628	649
566	581	595	611	629	667
566/1	582	596	612	630	693 T
567	583	597	613	631	
568	584	598	614	632	
569	585	599	615	633	
570	586	600	617	634	
571	587	601	618	635	
572	588	602	619		
573	589	603	620	641	
574	590	604	621	642	
575	591	605	622	643	
576	592	606	623	644	

- (4) Die geschützten Landschaftsteile sind mit grüner Farbe in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:25.000 eingetragen, welche beim Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zur jederzeitigen Einsichtnahme während der Dienststunden niedergelegt ist. Eine weitere Ausfertigung der Karte befindet sich bei der Regierung von Oberbayern in München.

- (5) Ein rechtskräftiger Bebauungsplan setzt für seinen Geltungsbereich die Regelungen dieser Verordnung insoweit außer Kraft, als sie der Durchführung des Bebauungsplanes entgegenstehen (§ 5 Abs. 6 Satz 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960, BGBl. I S. 341).
- (6) Der Landschaftsschutz erstreckt sich nicht auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Schutzgebiet liegenden, im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

§ 2 Verbot von Veränderungen

In dem in § 1 bezeichneten Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Der Erlaubnis (Feststellung der Unbedenklichkeit) des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen (Untere Naturschutzbehörde) bedarf, wer folgende Maßnahmen durchführen will:
 1. Errichtung, Änderung und Erweiterung von baulichen Anlagen aller Art (Art. 2 Abs. 2 der Bayer. Bauordnung – BayBo – i. d. F. d. Bekanntmachung vom 21.8.1969 GVBl. S. 263), auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen; hierzu zählen insbesondere
 - a) Gebäude (Art. 2 Abs. 3 BayBO), z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Schiffs- und Badehütten, Buden, Verkehrsstände, Gerätehütten, Stadel, Schuppen, Ställe, Bienenhäuser;
 - b) Einfriedungen (Zäune) – ausgenommen einfache ortsübliche Weidezäune und für den Forstbetrieb notwendige Kulturzäune, wenn die Zäune ohne Beton erstellt werden;
 - c) Veränderungen der Erdoberfläche durch Abgrabungen oder Aufschüttungen, insbesondere die Erschließung von Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Lehm- oder Tongruben und sonstige Erdaufschlüsse sowie Abschütthalten;
 2. Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen außerhalb der hierfür mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde ausgewiesenen Plätze;
 3. Die Errichtung und Änderung von Draht- oder Rohrleitungen;
 4. Die Veränderung von Tümpeln, Teichen oder Wasserläufen oder des Grundwasserstandes;

5. Die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie von Findlingen und Felsblöcken; Hecken und Gehölze dürfen jedoch im Rahmen des § 6 Abs. 1 dieser Verordnung mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen (nur plenterweise Nutzung).
 6. Der zur Verkahlung führende Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe in der Größe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang.
 7. Die Verfälschung der vorhandenen Pflanzen- und Tierwelt durch standortfremde Arten.
 8. Das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln sowie von Plakaten, vor allem von Werbevorrichtungen, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaft hinweisen, sich auf den Straßenverkehr beziehen, als Ortshinweise oder Warntafeln dienen oder Wohn- oder Gewerbebezeichnungen an den Wohn- bzw. Betriebsstätten selbst darstellen.
 9. Das Fahren und Parken mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze; ausgenommen sind Fahrzeuge, die land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken oder der Ausübung der Jagd und Fischerei dienen.
 10. Durchführung von Schießübungen.
 11. Brennen offenen Feuers.
 12. Das Fliegenlassen von Modellflugzeugen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der im § 2 genannten Wirkungen hervorzurufen. Die Erlaubnis darf nicht versagt werden, wenn durch Bedingungen und Auflagen sichergestellt werden kann, daß Wirkungen nach § 2 nicht eintreten.
 - (3) Vor Erteilung der Erlaubnis nach Abs. 1 Nr. 1 ist die Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.
 - (4) Verstößt eine Maßnahme gegen die Verbote des § 2, so wird über sie im Rahmen des § 5 entschieden.

§ 4 Anzeigepflicht

Wer andere als im § 6 aufgezählte Maßnahmen, die mit Eingriffen in das geschützte Gebiet verbunden sind, durchführen will, hat dies dem Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen zwei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5 Ausnahmen, Bedingungen und Auflagen

- (1) Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen kann in ganz besonderen Fällen Ausnahmen von den Verbotsbestimmungen dieser Verordnung zulassen (Genehmigung).

~~Vor Erteilung der Genehmigung ist die Regierung von Oberbayern – Höhere Naturschutzbehörde – zu hören.¹~~

- (2) Die Genehmigung kann an Auflagen und Bedingungen gebunden werden.

§ 6 Sonderregelungen

- (1) Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
Diese Landschaftsschutzverordnung läßt die ordnungsgemäße und übliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung – ausgenommen Entwässerungen – einschließlich der Ausübung der bestehenden Holz- und Weiderechte sowie die rechtmäßige Ausübung von Jagd und Fischerei unberührt; Hecken und Feldgehölze dürfen dabei nur mit der Maßgabe genutzt werden, daß der Bestand erhalten und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird, vor allem keine störenden Lücken entstehen; bei der Durchführung derartiger erlaubter Maßnahmen ist aber stets der Schutzzweck dieser Verordnung zu beachten.
- (2) Vermögenswerterecht
Unberührt bleiben schließlich sonstige zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehende Vermögenswerterechte.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 55 Abs. 1 Satz 3 i. V. mit Art. 52 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro², in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro³ belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen den Verboten des § 2 in dem Schutzgebiet Veränderungen vornimmt,
 - b) Maßnahmen ohne die nach § 3 erforderliche Erlaubnis durchführt,
 - c) Maßnahmen, die nicht gemäß § 3 einer Erlaubnis bedürfen, nicht oder nicht rechtzeitig gemäß § 4 anzeigt oder

¹ aufgehoben mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 02.08.1993 zur Verwaltungsvereinfachung

² Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 20.000 DM

³ Erlass der Regierung von Oberbayern vom 13.12.2000 zur Anpassung des Landesrechts an den Euro, bis 31.12.2001: 50.000 DM

- d) einer vollziehbaren Auflage nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder § 5 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Daneben können nach Art. 53 BayNatSchG die durch die Ordnungswidrigkeit gewonnenen oder erlangten oder die zu ihrer Begehung gebrauchten oder dazu bestimmten Gegenstände, einschließlich der bei der Ordnungswidrigkeit verwendeten Verpackungs- und Beförderungsmittel eingezogen werden. Es können auch Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht. § 23 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.⁴

Bad Tölz, 27.7.1973
Landratsamt
Bad Tölz-Wolfratshausen
Dr. Huber, Landrat

Bad Tölz, 20.12.1983
Landratsamt
Bad Tölz-Wolfratshausen
i. A. Bichler, ORR

⁴ amtliche Bekanntmachung in den örtlichen Tageszeitungen vom 11.01.1984